



Satzung

des Fördervereins der Marienschule Seppenrade in Lüdinghausen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Mariengrundschule Seppenrade“ in Lüdinghausen.
2. Er wurde am 23.10.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung der Mariengrundschule in Lüdinghausen.

Im Sinne dieser Zielsetzung werden als besonders förderungswürdig angesehen:

- schulische und schulsportliche Veranstaltungen
- Unterstützung der Eltern und Schüler sowie ihrer Vertretungsorgane bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen
- Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und -einrichtungen, Musikinstrumenten, Büchern, Schallplatten und sonstiger Lehrmittel sowie allgemein von Geräten zur kindgerechten Gestaltung von Klassen und Schulhof

Das finanzielle Engagement des Fördervereins versteht sich als eine Ergänzung zu den in der Regel vom Schulträger zu finanzierenden Gegenständen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Förderverein der Marienschule Seppenrade e.V.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft - Beginn und Ende

1. Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Vereinsjahres. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
 - b) automatisch bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes oder bei Nichtbezahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt z. Zt. 15 Euro. Er sollte bargeldlos gezahlt werden und kann nach freiem Ermessen des Mitgliedes erhöht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Förderverein der Marienschule Seppenrade e.V.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
2. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die örtliche Lokalpresse informiert.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.

Förderverein der Marienschule Seppenrade e.V.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
 - d) Vorstellung für die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - f) Beschlussfassung nach der Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 11 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Förderverein der Marienschule Seppenrade e.V.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung , wobei 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Lüdinghausen, 23. Oktober 1990